

bezeichnet werde, welches durch die Benutzung des Grundstücks und den Genuß des natürlichen oder industriellen Ertrags desselben erlangt wird. Diese Auslegung gründet sich nun einmal darauf, daß bei diesen Parzellen nicht die Fortdauer der vollen Steuerfreiheit, sondern nur die der Schocksteuerfreiheit zugesichert worden, dann aber auch auf die Natur der Quatembersteuer, welche nicht als eine Grundsteuer, sondern als eine wegen des Erwerbs aus dem nutzbaren Besitz eines Grundstücks dem jedesmaligen Besitzer aufgelegte Gewerbesteuer zu betrachten sey. Sonach kommt es vorzüglich darauf an, zu erörtern, ob die Quatembersteuern, welche wegen des Besitzes eines Grundstücks entrichtet werden, den Personal- oder den Realsteuern zuzuzählen sind. Nun ist es allerdings nicht zweifelhaft, daß die am Ausschustage 1646. zuerst bewilligte Gewerbesteuer, welche nachher durch die vierteljährigen Einrechnungsfristen den Namen der Quatembersteuer erhielt, nur eine persönliche Abgabe war, wozu, wie das Steuerausschreiben vom 18ten August 1646. sich ausdrückt jedes Haupt ein Gewisses pro rata zu erlegen hatte, und welche vom Gewerbe entrichtet wurde, im Gegensatz der Land- oder Schocksteuer, die als Vermögenssteuer vom Werth und Ertrag des unbeweglichen sowohl als beweglichen werbenden Vermögens nach dem Maasstab der seit dem Jahre 1523. bewilligten Pfennige erhoben wurde. Kaum aber war diese Gewerbesteuer einige Zeit im Gange, als sich zeigte, daß der Ertrag derselben den Erwartungen keineswegs entsprach, und der wegen der Reste bald beträchtlich fallende Betrag derselben, wozu der Grund theils in der geringen Sorgfalt bei der Einnahme, theils in der Schwierigkeit, von der Menge ärmerer Contribuirenden die Beiträge zu erheben, liegen mochte, gab die Veranlassung, diese Abgabe zu fixiren. Dies wurde nun in Folge der Bewilligung der Stände am Landtage 1660. dadurch bewirkt, daß jedem Ort ein gewisses voll zu gewährendes Quatemberquantum auferlegt, und der Ortsobrigkeit überlassen wurde, dasselbe pflichtmäßig zu vertheilen.

Die Höhe dieser im Jahre 1688. neu festgesetzten Lokalquatemberquanta und die Unmöglichkeit auf der einen Seite, dieselben von den Gewerbetreibenden ohne Rest einzubringen, sowie die Abgeneigtheit auf der andern, auf die dringenden wiederholten Anträge um ausreichende Moderation einzugehen, führte endlich dahin, daß man von der Natur dieser Steuer gang abging und die Ortsobrigkeiten durch den Befehl vom 16ten Juni 1716. anwies, das Lokalquantum auf die bereits durch die Schocksteuer, als Einkommenssteuer von dem zum Anbau und austräglichem Nutzung gediehenen fundus (Befehl vom 11ten März 1702.) hinlänglich belasteten Grundstücke zu vertheilen und die unangesessenen Gewerbetreibenden nur als eine Beihülfe zu betrachten, ja man verließ so ganz alles und jedes Steuerprinzip, daß man, um nur die Lokalquanta zu erlangen, soweit gieng, zu erklären:

daß es der Ortsobrigkeit überlassen bleibe, wo noch ein erträglicherer oder practicabler Modus zu Aufbringung zu erfinden, solchen anzuwenden.